

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Nachrichtlich :
Regierungspräsidien
- Referate 15 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Datum 11.02.2014
Name Herr König
Durchwahl 0711 231-3452
Aktenzeichen 4-1340/29
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausländerrecht;

Vorgriffserlass hinsichtlich einer stichtagslosen Bleiberechtsregelung

Nach den Festlegungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung einen Gesetzesgebungsvorschlag für eine stichtagslose Bleiberechtsregelung nach den Kriterien des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 2013 (BR-Drs. 505/12) einbringen und dieser Vorschlag auch eine parlamentarische Mehrheit finden wird.

Der begünstigte Personenkreis kann von dieser Bleiberechtsregelung erst profitieren, wenn diese in Kraft getreten ist. Um den Interessen des begünstigten Personenkreises in dieser Übergangszeit entgegenzukommen, sollen bis zum Inkrafttreten der stichtagslosen Bleiberechtsregelung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei Personen ergriffen werden, bei denen die zu erwartenden Voraussetzungen der künftigen Bleiberechtsregelung nicht vorliegen.

Bei anstehenden Rückführungen von geduldeten

- Familien mit Kindern über 14 und unter 21 Jahren, die sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die Neufassung des § 25a AufenthG), und
- Ausländern, die sich seit mindestens acht Jahren oder, falls sie mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die geplante Einfügung eines § 25b AufenthG),

ist unter Berücksichtigung der BR-Drs. 505/12 bis auf Weiteres in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtige(n) Person(en) sozial und wirtschaftlich integriert sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Liegt eine soziale und wirtschaftliche Integration vor, soll im Regelfall bis auf Weiteres von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen und der Ausländer geduldet werden.

Wir bitten, die unteren Ausländerbehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr